

Satzung über  
Friedhofs- und  
Bestattungsgebühren

Marktratsbeschluss vom:  
22.12.2023

Version 1.0

**Markt Fuchsmühl**

**Landkreis  
Tirschenreuth**



## Satzung über Friedhof- und Bestattungsgebühren des Marktes Fuchsmühl für das Bestattungswesen

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Fuchsmühl (Gemeinde) folgende Satzung

### § 1 Gebührenerhebung

1.) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen folgende Gebühren

- a) Grabgebühren (§ 2)
- b) Bestattungsgebühren (§ 3)
- c) Sonstige Gebühren (§ 4)

2.) Gebühren, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtung berechnet.

### § 2 Grabgebühren

1.) Die Grabgebühren betragen pro Jahr

- |  |          |
|--|----------|
| a) für ein Kindergrab                      | 18,00 €  |
| b) für ein Einzelgrab                      | 60,00 €  |
| c) für ein Doppelgrab                      | 120,00 € |
| d) für eine Gruft (zweistellig)            | 215,00 € |
| e) für ein Aschurnengrab                   | 45,00 €  |
| f) für eine Urnenkammer in den Urnenstelen | 80,60 €  |
| g) für Urnenfelder                         | 40,00 €  |

2.) Wird ein Familiengrab zu einer Gruft ausgebaut, so wird vom Tage der Beendigung des Ausbaus die Benutzungszeit auf 30 Jahre neu festgesetzt und dafür die volle Grabgebühr nach Abs. 1 Buchstabe d) erhoben.

3.) Die Grabgebühren für Verlängerung der Grabnutzungsrechte werden nach vollen Jahren berechnet. Sie sind im Voraus zu entrichten.

**§ 3  
Bestattungsgebühren**

- 1.) Für die Tätigkeit des Bestatters bei der Aussegnung, Beerdigung und Urnenbeisetzungen 65,00 €
- 2.) Für die Tätigkeit und Dienstleistungen der Leichenträger bei der Beerdigung je Träger 40,00 €
- 3.) Für die Benutzung der Leichenhalle (einschließlich Aufbahrung mit Dekoration und Kerzenbeleuchtung, Reinigung der Leichenhalle und einschließlich Benutzung des Sargtransportwagens je angefangenen Tag)
  1. Tag: 100,00 €
  2. Tag: 100,00 €
  - Jeder weitere Tag: 50,00 €
- 4.) Für die Grabherstellung (Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Entfernen und Wiedererrichten des Grabdenkmals und der Grab-einfassung)
  - a) bei Erwachsenen und Kindern ab 5 Jahren 360,00 €
  - b) bei Kindern bis zu 5 Jahren 155,00 €
- 5.) Für die Tieferlegung von Leichen 150,00 €
- 6.) Für das Öffnen und Schließen einer Gruft 310,00 €
- 7.) Für die Beisetzung von Fehl- und Totgeburten einschließlich der in Anspruch genommenen Einrichtungen und sämtlicher Dienstleistungen des Bestatters einschließlich Grabarbeiten 156,00 €
- 8.) Für die Beisetzung von Urnen einschließlich der in Anspruch genommenen Einrichtungen und der Dienstleistungen des Bestatters einschließlich Grabarbeiten 150,00 €
- 9.) Für die Beisetzung von Urnen in den Urnenkammern der Urnenwände einschließlich der in Anspruch genommenen Einrichtungen und der Dienstleistungen des Bestatters 85,00 €

**§ 4  
Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- 1.) Für den Fahnen- und den Mikrofonträger bei der Beerdigung 30,00 €
- 2.) Bei Leichenöffnungen für

a) Benutzung, Beleuchtung, Reinigung und Heizung des Sezierraumes	108,00 €
b) Herrichten der Leiche durch den Leichenwärter oder die Leichenfrau	43,50 €
c) Mitwirkung des Leichenwärters als Gehilfe je Stunde	30,00 €
<b>3.) Für Exhumierungen und Umbettungen</b>	
a) Hebung und Wiederbeisetzung einer Leiche oder von Leichenresten einschließlich der Benutzung der in Anspruch genommenen Einrichtungen, jedoch ohne Grabarbeiten und der Dienstleistungen der Träger sowie ohne das Entfernen und Wiedererrichten des Grabdenkmals und der Grabeinfassung	
bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	135,00 €
bei einer Ruhefrist von 5 bis 15 Jahren	103,00 €
bei einer Ruhefrist von über 15 Jahren	83,00 €
b) Hebung der Leiche oder von Leichenresten zur Wiederbeisetzung in einem anderen Friedhof einschließlich der in Anspruch genommenen Einrichtungen, jedoch ohne Grabarbeiten und der Dienstleistungen der Träger sowie ohne das Entfernen und Wiedererrichten des Grabdenkmals und der Grabeinfassung	
bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	78,00 €
bei einer Ruhefrist von 5 bis 15 Jahren	47,00 €
bei einer Ruhefrist von über 15 Jahren	41,00 €
c) Wiederbeisetzung einer überführten Leiche oder von Leichenresten einschließlich der in Anspruch genommenen Einrichtungen, jedoch ohne Grabarbeiten und der Dienstleistungen der Träger sowie ohne das Entfernen und Wiedererrichten des Grabdenkmals und der Grabeinfassung	
bei einem Sarg	47,00 €
bei einem Kistchen	23,50 €
d) für die Dienstleistungen eines Trägers zu a), b) und c) je Stunde	30,00 €
e) für Kinder unter 5 Jahren jeweils die Hälfte der Gebühren aus 3 a), b) und c)	
<b>4.) Für Desinfektionen</b>	<b>20,00 €</b>

## 5.) Für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen Abdeckplatten und sonstigen baulichen Anlagen

	einstelliges Grab	mehrstelliges Grab
a) Einfassung	18,50 €	24,00 €
b) Grabdenkmal	38,00 €	47,00 €
c) Abdeckplatte	14,50 €	18,50 €
d) Einfassung und Abdeckplatte	24,00 €	33,00 €
e) Einfassung und Grabdenkmal	47,00 €	56,00 €
f) Einfassung, Grabdenkmal u. Abdeckplatte	56,00 €	75,00 €
g) sonstige bauliche Anlage oder Änderung	24,00 €	33,00 €

## 6.) Für die Anbringung einer Schrift auf der Abdeckplatte an den Urnen- Kammern der Urnenwände

Je Schriftzug 17,00 €

### § 5

#### Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1.) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.
- 2.) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides.
- 3.) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 6

#### Gebührensschuldner

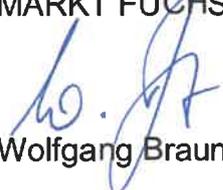
Gebührensschuldner ist, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 7

#### Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- 2.) Sie gilt 20 Jahre.
- 3.) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2021 außer Kraft.

Fuchsmühl, den 22. Dezember 2023  
MARKT FUCHSMÜHL

  
Wolfgang Braun, 1. Bürgermeister

